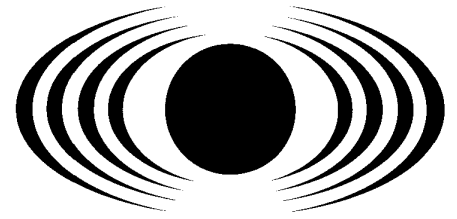
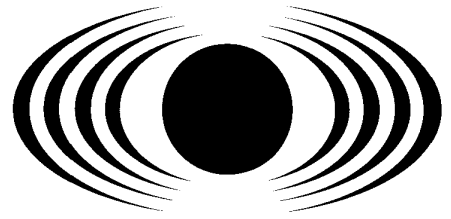


Bundesverband Sicherheitstechnik Deutschland e.V. **BSD**



Satzung

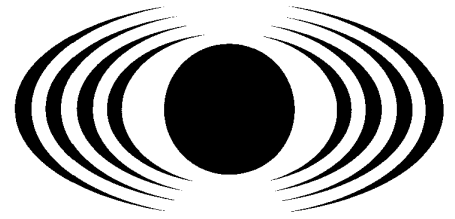


§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- 1) Der Verband führt den Namen Bundesverband Sicherheitstechnik Deutschland e.V., nachfolgende BSD genannt.
- 2) Der Verband hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Gerichtsstand ist Düsseldorf; mit der Mitgliedschaft wird deutsches Recht anerkannt.
- 5) Der BSD kann Kooperationen mit Verbänden eingehen.

§2 Zweck des Verbandes

- 1) Der BSD ist eine freiwillige Vereinigung von Fachunternehmen der Sicherheits- und Schlüsselbranche mit direkter Mitgliedschaft.
- 2) Aufgabe des Verbandes ist es, die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern. Dazu gehören besonders:
 - a) Maßnahmen zur Förderung des wirtschaftlichen Erfolges der Mitglieder.
 - b) Einrichtungen für die Fachliche Aus- und Weiterbildung. Die Förderung der Junioren des BSD.
 - c) Mitarbeit in Gremien der Normung und Rationalisierung.
 - d) Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden, die den Sicherheitsgedanken fördern.
 - e) Einflussnahme auf gesetzliche Maßnahmen, die dem Fachbereich der Sicherheits- und Schlüsselbranche dienen.
 - f) Fachgespräche mit der Industrie.
 - g) Durch Öffentlichkeitsarbeit Kontakt zur Presse halten, die Medien (Fach- und Publikumszeitschriften und Zeitungen sowie Rundfunk und Fernsehen) über Probleme, Anliegen und Wünsche des Verbandes und seiner Mitglieder in Kenntnis zu setzen sowie für eine günstigeres Bild und Ansehen des Verbandes und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit zu sorgen.



- 3) Der Verband kann an Tarifverhandlungen teilnehmen und Tarifverträge abschließen. Hierzu kann ein Tarifausschuss gebildet werden. Der Vorstand beruft qualifizierte Mitglieder in den Tarifausschuss.
- 4) Der Verband ist parteipolitisch neutral. Ein auf Erwerb gerichteter Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.
- 5) Der BSD darf keine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder ausüben.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und nicht übertragbar.
- 2) Ordentliche Mitglieder können werden: Unternehmen des Fachhandels und des Handwerks, wenn sie sich mit entsprechender wirtschaftlicher Bedeutung am Sicherheits- und/oder Schlüsselsektor betätigen, sowie Errichterbetriebe von Sicherheitsanlagen, die für ihre Unternehmen auch den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns bzw. Handwerkers und über die branchenüblichen Einrichtungen verfügen. Der Inhaber verpflichtet sich, die Mitarbeiter, die für den Bereich „Sicherheit- und Schlüsseldienstmontagen“ eingesetzt werden, zu überprüfen und die persönliche Qualifikation durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses nachweisen zu lassen.

Weitere Aufnahmekriterien;

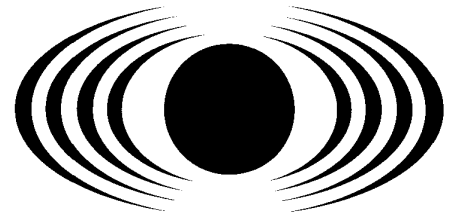
- a) Der Handel und Errichtung von Sicherheitssystemen

oder

offenes Ladengeschäft mit branchenüblicher Einrichtung eines Sicherheitsfachgeschäftes
(Spezialgeschäft oder separat geführte Abteilung)

Das Warensortiment umfasst:

- I. Elektrische Verschluss-Systeme
- II. Gefahrenmeldeanlagen
- III. Mechanische Sicherheit
- IV. Tresore, Wertbehältnisse
- V. Schlüssel und Schloss



Leistungen eines Sicherheitsfachbetriebes:

- I. Die Sicherheitsberatung
- II. Die Sicherheitsanalyse und die Gefährdungsanalyse
- III. Die qualifizierte Montage von Sicherheitsprodukten
- IV. Die Instandhaltung

Das Mitglied muss aus dem vor bezeichneten Katalog insgesamt mindestens drei Warengruppen bieten.

Als weiteres Aufnahmekriterium ist ein Mindestumsatz von € 75.000,00 bei Sicherheitsprodukten und Sicherheitssystemen aus dem letzten Wirtschaftsjahr nachzuweisen. Die Umsatzgrenze wird jährlich vom Vorstand festgelegt.

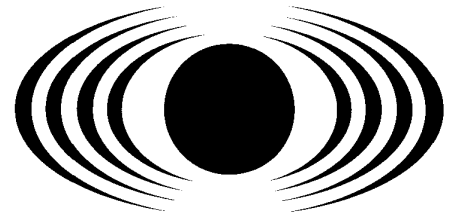
Die Mitglieder beachten die geltenden, einschlägigen Vorschriften

- DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
- Euro-Normen (EN)
- Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker e.V. (VDE)
- Gütebedingungen des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbauer e.V. (VDMA)
- Behördliche Vorschriften z.B. Polizei

- 3) Die Mitgliedschaft können auch Unternehmen erwerben, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber innerhalb der Europäischen Union ihren Firmensitz haben. Diese Mitglieder beachten die in ihrem Land entsprechend gültigen Vorschriften.
- 4) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden (z. B. Firmen, Verbände oder Personen), die sich mit dem Verband verbunden fühlen und dessen satzungsgemäße Ziele finanziell unterstützen wollen. Über die Höhe der Beiträge befindet der Vorstand.

Der Mitgliedsbeitrag der fördernden Mitglieder weicht in der Regel von den Mitgliedsbeiträgen der ordentlichen Mitglieder ab.

- 5) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind an die Geschäftsführung des Verbandes zu richten. In diesen Anträgen müssen die Voraussetzungen gemäß §2 nachgewiesen werden.
- 6) Die Geschäftsführung leitet das Aufnahmeprüfungsverfahren ein und macht entsprechende Vorschläge. Über die Aufnahme selbst entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Einer Aufnahme als ordentliches Mitglied kann ggf. durch eine Anhörung der sich in der Region



befindlichen ordentlichen Mitglieder, den Vorstand oder der Geschäftsführung vorausgehen. Nach Zahlung der Aufnahmegebühr wird die Aufnahme durch die Geschäftsstelle bestätigt.

- 7) Die Mitgliedschaft dauert mindestens 2 Jahre. Sie kann frühestens nach Ablauf des ersten Jahres jeweils bis zum 30.09. zum Jahresende gekündigt werden.
- 8) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes, der mit einer 2/3 Mehrheit zu entscheiden hat.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

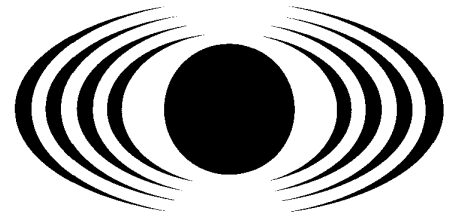
Die Mitgliedschaft endet:

- 1) Durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen.

Bei Personengesellschaften bestimmt der Vorstand des Verbandes nach dem Tod des Verbandsmitglieds, ob die Mitgliedschaft mit dessen Erben fortgeführt werden soll. Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar.

- 2) Durch freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres, Die Erklärung hierüber muss bis zum 30. September durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle vorliegen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- 3) Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung des Verbandes verstößt, den Verband durch sein Verhalten erheblich schädigt oder der Beitragspflicht nicht nachkommt. In allen Fällen ist eine ergebnislose Abmahnung erforderlich.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein in Kenntnis. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig, wenn der Ausschluss erfolgt, weil das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht trotz Mahnung nicht nachgekommen ist. In allen anderen Fällen kann das Mitglied den Beschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung anfechten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Eine schriftliche Abstimmung ist zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte



und Pflichten aus der Mitgliedschaft einschließlich der damit verbundenen Ehrenämter. Mit dem Ausscheiden dürfen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Unterlagen und Bezeichnung nicht mehr verwendet werden.

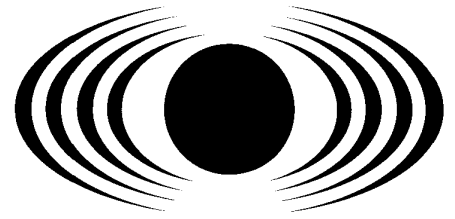
- 4) Mit sofortiger Wirkung, wenn über das Mitglied das Insolvenzverfahren eröffnet ist.
- 5) Wird das Mitglied ganz oder werden mindestens 51% seiner Firmenanteile durch eine fremde Kapitalgesellschaft übernommen, die nicht Mitglied im BSD ist, so muss eine erneute Mitgliedschaft beantragt werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle ordentlichen Mitglieder haben ohne Berücksichtigung von Art und Größe ihres Unternehmens gleiche Rechte und Pflichten. Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Mitglieder ist unzulässig.
- 2) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Gesetz, die Satzung und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Organe zu beachten.
- 4) Der Verband übernimmt eine unmittelbare Vertretung der Interessen einzelner ordentlicher Mitglieder nur dann, wenn die Interessen des Verbandes insgesamt eine solche Vertretung notwendig erscheinen lassen- Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 5) Wer rechte aus der ordentlichen Mitgliedschaft ableitet, hat auch seine Pflichten als Mitglied zu erfüllen, insbesondere such satzungsgemäß zu verhalten und Beiträge zu entrichten.
- 6) Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der gültigen Beitragsordnung. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen auf Anforderung der Geschäftsstelle zu zahlen.

Die Beitragshöhe und die Beitragsstaffelung wird jeweils durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen.



7) Mitgliedbeitrag

Berechnungsgrundlage ist für jedes ordentliche Mitglied eine Beitragsordnung, die sich am Umsatz im abgelaufenen Geschäftsjahr orientiert. Hierzu zählt der Umsatz des Hauptbetriebes einschließlich seiner Nebenbetriebe, Filialen und Zweigstellen innerhalb der Europäischen Union. Die Beitragsordnung kann vom Vorstand überprüft werden.'

Gibt ein Mitglied den Umsatz zur Berechnung des Mitgliedsbeitrags nicht bekannt oder gibt der angegebene Umsatz zu Zweifel Anlass, so wird das Mitglied aufgefordert, den Umsatz in entsprechender Form glaubhaft nachzuweisen.

Die jeweils gültige Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung.

Der Mitgliedsbeitrag wird nach Rechnungsstellung innerhalb von 30 Tagen fällig.

Zur Zahlung des vollen Jahresmitgliedsbeitrages ist auch verpflichtet, wer im Laufe eines Kalenderjahres die Mitgliedschaft verliert oder aufgibt, gleich aus welchen Gründen.

wer im ersten Halbjahr eintritt, zahlt den vollen Beitrag und im zweiten Halbjahr den halben Beitrag.

§6

Auskunfts- und Geheimhaltungspflicht

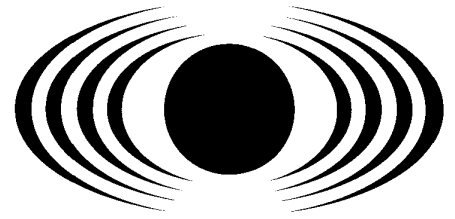
- 1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, der Geschäftsstelle Auskünfte und Informationen zu geben, wenn die Mitgliederversammlung oder der Vorstand wichtige fachliche Aufgaben beschlossen haben, deren Durchführung im Interesse des Verbandes liegen.
- 2) Die Mitglieder aller Verbandsorgane haben über dienstliche Informationen des Verbandes und seiner Mitglieder Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit im Verband.

§7

Gliederung des Verbandes

- 1) Landesgruppen

Diese sind der Zusammenschluss von Mitgliedsfirmen in Bundesländern oder anderen Regionen. Die Landesgruppen können regional oder fachliche Untergliederungen bilden.



§8 Organe des Verbandes

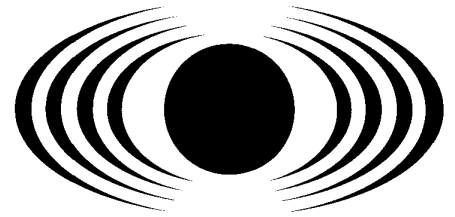
Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§9 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder grundsätzlich von ihren Inhabern vertreten. Diese können stattdessen leitende Mitarbeiter bevollmächtigen. Jedes Mitglied (Stimmberechtigter) hat eine Stimme und kann zusätzlich die Vertretung nur eines weiteren Mitgliedes bei Vorlage der Vollmacht übernehmen.
- 2) Der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen alle Fragen, soweit sie nicht in dieser Satzung anderen Organen übertragen wird.
- 3)
 - a. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens jährlich stattfinden. Alle drei Jahre findet sie statt mit der Neuwahl des Vorstandes.
 - b. Wenn das Verbandsinteresse es erfordert. Hierzu ist eine mehrheitliche Beschlussfassung des Vorstandes nötig;
 - c. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder.
- 4) Einladungen sind schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 6 Wochen vorher per Post zu geben. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind im Wortlaut in der Einladung bekannt zu geben. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Bekanntgabe in einem Rundschreiben des Verbandes.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abzugebenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht



mitgezählt. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Verbandes einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von einem Schriftführer, der vom Vorstand gewählt worden ist, protokolliert und durch den Vorsitzenden und einem weiteren Verbandsmitglied unterzeichnet.
- 7) Die Tätigkeit der Mitglieder in den Verbandsorganen und Ausschüssen ist ehrenamtlich. Ausgenommen sind die Angestellten des BSD.

§10 Vorstand

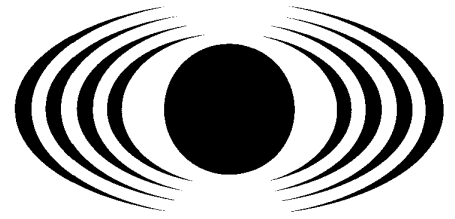
- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt in der Reihenfolge den 1. Vorsitzenden, seine Stellvertreter, den Schatzmeister und eitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anzahl der Vorstandsmitglieder.
- 2) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und 3 stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Der Vorsitzende beruft sie Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzungen und andere wichtige Veranstaltungen ein und leitet sie.

- 3) Die Wahlperiode des Vorstandes dauert 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der 3 Jahre bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann letztmalig vor Vollendung des 65. Lebensjahres gewählt werden.

Endet das Amt eines Beisitzers vorzeitig, so kann die Mitgliederversammlung einen neuen Beisitzer wählen.

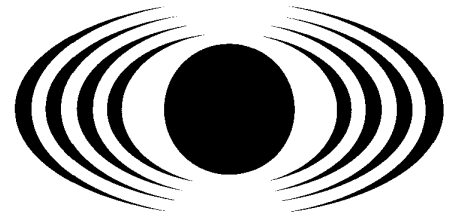
Endet das Amt des 1. Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig, so ist innerhalb von 8 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der entsprechend für dieses Amt ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden muss.



- 4) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind durch einen vom Vorstand zu wählenden Schriftführer zu protokollieren und sind durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 6) Aufgaben des Vorstandes insbesondere:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, insbesondere die vorbereitende Beratung über den Etatplan.
 - c) Bestellung und Widerruf eines oder mehrerer hauptamtlicher Geschäftsführer zur Durchführung der Verbandsaufgaben. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist einer von ihnen zum Hauptgeschäftsführer zu ernennen.
- 7) Der Vorstand ist berechtigt, ehrenamtliche Organe des Verbandes, nur soweit es nicht in die Kompetenz anderer Organe fällt, abzuberufen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
- 8) Der Vorstand und die Geschäftsführung sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis kommenden Vorgänge, soweit diese nicht die Gesamtheit aller Mitglieder betreffen, vertraulich zu behandeln.

§11 Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Arbeiten verantwortlich. Sie hat das recht an allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 2) Die Geschäftsführung stellt nach Absprache mit dem Vorstand Mitarbeiter ein.
- 3) Die Geschäftsführung kann kein ordentliches Mitglied des BSD sein.
- 4) Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aus.



§12 Fachausschüsse

Zur Erfüllung der fachlichen Arbeit im Verband kann der Verband Fachausschüsse einrichten. Diese können für unbestimmte Zeit oder zur Bewältigung einer zeitlich begrenzten Aufgabe gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse sind dem Vorstand vorzulegen.

§13 Ehrenrat

Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Ehrenrat, der vom Vorstand berufen wird.

Dieser Ehrenrat soll aus 3 angesehenen Kaufleuten aus Mitgliedsunternehmen bestehen, die nicht Mitglied von Vorstand und Beirat sein dürfen. In besonderen Fällen kann auch eine unabhängige Persönlichkeit in den Ehrenrat berufen werden, die die Befähigung zum Richteramt hat.

Die Entscheidung des Ehrenrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

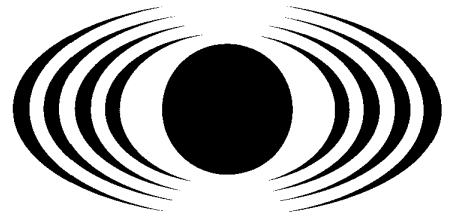
§14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder dem Vorstand beantragt werden. Sie werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

Über die Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder.

§15 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der Mitglieder erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Mitgliederversammlung frühestens nach 4 Wochen, spätestens nach 8 Wochen nach der ersten



einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

Eine Stimmrechtsübertragung ist in beiden Fällen nicht zulässig.

Die Beschlussfassung der Auflösung bedarf in jedem Fall der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

- 2) Die Auseinandersetzung erfolgt den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3) Liquidator ist der Hauptgeschäftsführer/Geschäftsführer. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Liquidator bestellen.

Düsseldorf, den 26.11.1991

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.09.1994, vom 21.09.1996 und vom 28.10.2000